

nach sich, die dem Verzählten drohte, wenn er ergriffen wurde, d. h. die Todesstrafe, oder die Verzählung im Falle der Flucht⁶⁰). Der Einwand, man habe um die Verzählung nicht gewußt, schützte schwerlich vor Strafe; wohl um ihm zu begegnen, wurde im Anfange des 15. Jahrhunderts ausdrücklich statutarisch festgesetzt: *Da sal nymand den andern husen, herbergen adir hofen, er weis unde wil en denne entwerten czu rechten teidingen* (UB. I, 127 § 9, vergl. III, 474 § 33. 34).

Weit milder ist in diesem Falle der Sachsenspiegel, nach welchem der, welcher einen Verfesteten *wetenlike* herbergt und speiset, nur in das Gewette verfällt, und Unkenntnis auch vor dieser Strafe schützt⁶¹). Dafs man in Städten strenger verfuhr, war eine Folge des in ihnen herrschenden höheren Friedens; auch in Stralsund⁶²), in Goslar⁶³) und an anderen Orten traf den, der einen Verfesteten aufnahm, dieselbe Strafe wie diesen⁶⁴).

Dafs den Verzählten im eigenen Hause sein Hausfriede geschützt habe, wie dies anderswo der Fall war⁶⁵), ist für Freiberg kaum anzunehmen; wenigstens wird man Mittel und Wege gefunden haben, diesen Schutz wirkungslos zu machen, wie man auch das Asylrecht der Kirchen und Klöster zu umgehen wußte⁶⁶).

⁶⁰) Verzählung des Ulrich Snyder wegen Aufnahme seines verzählten Sohnes, s. Verzählb. B No. 947; von zwei Personen, weil sie einem Verzählten *weggehulffen* haben A No. 18.

⁶¹) Sächs. Landrecht III, 23, vergl. aber auch die strengern Bestimmungen über die Aufnahme eines Friedensbrechers in eine Burg II, 72 § 1. Es ist bezeichnend, dafs in das Rechtsbuch nach Distinktionen, welches das in sächsischen Städten geltende Recht geben will, die erstere Bestimmung des Ssp. nicht Aufnahme gefunden hat, wohl aber (VI, 4 dist. 1) die zweite. Vergl. Osenbrüggen, Hausfrieden S. 54. John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, 131, 235 f. Planck II, 296.

⁶²) Vergl. Frensdorff S. LV.

⁶³) Gosl. Stadtrecht S. 59, 29.

⁶⁴) Dagegen setzten z. B. die Statuten der Stadt Grimma (1372) nur eine Geldbusse auf Beherbergung, Speisung oder Förderung eines Verfesteten (Lorenz, Grimma S. 475), entsprachen also dem Sachsenpiegel.

⁶⁵) Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer S. 891. Osenbrüggen S. 26 f.

⁶⁶) Vergl. den Befehl Kurf. Friedrichs an den Rat zu Freiberg vom 2. November 1475 wegen des in das Franziskanerkloster geflüchteten Philipp Gorteler: der Rat solle die Seinen ins Kloster schicken und darauf achten lassen, dafs dem G. weder Nahrung gereicht noch Ruhe und Schlaf verstattet werde; dann werde er bald sich ergeben. UB. I, 389.